

Gemeinde

Niedereschach



SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

BEBAUUNGSPLAN
"VORDERER HERRENBERG TEIL 3 UND
1. ÄNDERUNG VORDERER HERRENBERG TEIL 2"
in Niedereschach

UMWELTBERICHT

Fassung vom 11.01.2016

Büro Gfrörer

Ingenieure,
Sachverständige,
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Straße 23
72186 Empfingen

UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG
zum Bebauungsplan
"Vorderer Herrenberg Teil 3 und 1. Änderung Vorderer Herrenberg Teil 2"
in Nidereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN.....	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.....	1
2 UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN	
1. ÄNDERUNG VORDERER HERRENBERG TEIL 2" IN NIDERESCHACH.....	2
2.1 Gebietsbeschreibung.....	2
2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	3
2.3 Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen.....	4
2.4 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	5
2.4.1 Biotop.....	5
2.4.2 Boden.....	6
2.4.3 Wasser.....	7
2.4.4 Orts-/ Landschaftsbild.....	8
2.4.5 Erholung.....	9
2.4.6 Klima / Luft.....	9
2.4.7 Mensch.....	9
2.4.8 Kultur- und Sachgüter.....	10
2.4.9 Wechselwirkung.....	10
2.5 Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen.....	11
2.6 Prognose und Planungsalternativen.....	11
2.6.1 Standort und Planungsalternativen.....	11
2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	11
2.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
2.6.4 Monitoring.....	11
2.7 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotop.....	12
2.8 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Boden.....	13
2.9 Bilanzierung sonstige Schutzgüter.....	14
3 ANHANG.....	15
3.1 I. Pflanzenliste.....	15

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

M 1 : 1.000

1 ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Vorderer Herrenberg Teil 3 und 1. Änderung Vorderer Herrenberg Teil 2" in Nierereschach, Schwarzwald-Baar-Kreis. Hier sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Wohnbauflächen der Gemeinde geschaffen werden. Es handelt sich um ein Regelverfahren nach § 2 BauGB.

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen wenig erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung des Eingriffs und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist erforderlich, da das Vorhaben zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 21 Abs.2 NatSchG BW gilt ein Eingriff als ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) das durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. Nr. 17 vom 28.12.2004 S.908), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370, 379)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, 370)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und gilt ab dem 01.03.2010.
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 565).
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
- 22. BImSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Luftreinhalteverordnung)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

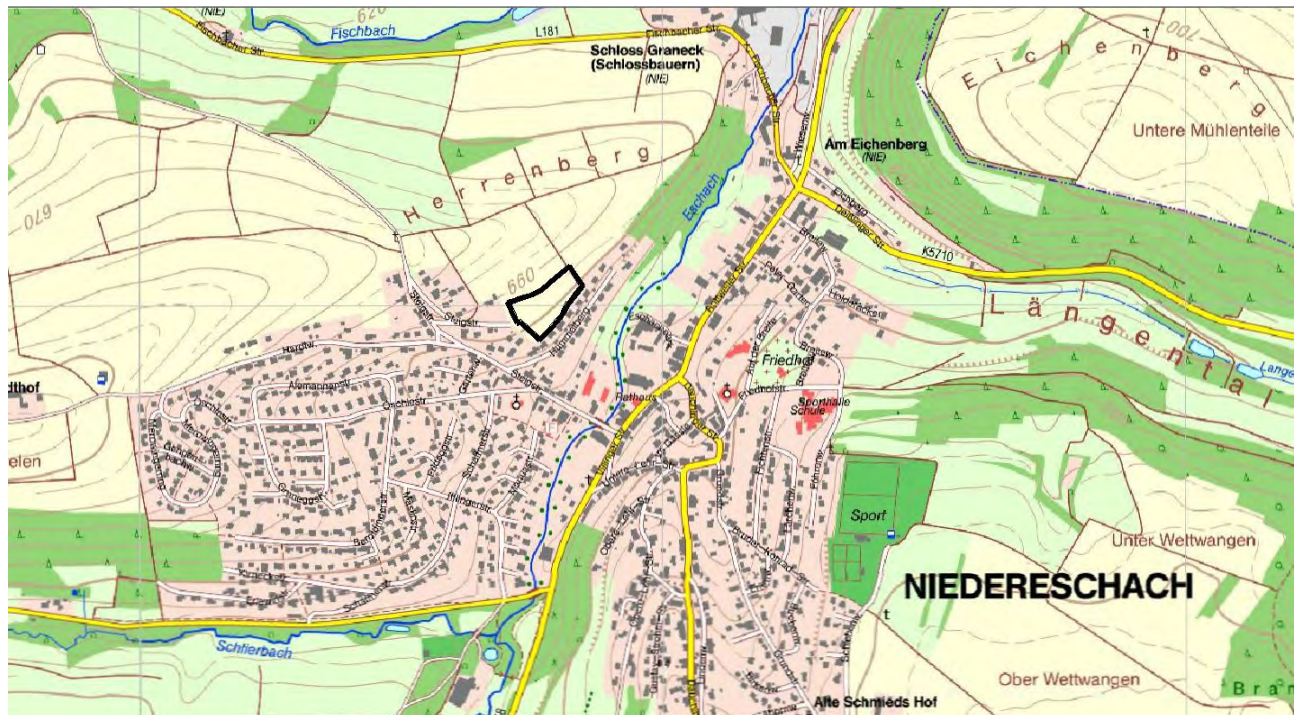
Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen

2 UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. ÄNDERUNG VORDERER HERRENBERG TEIL 2" IN NIEDERESCHACH

2.1 Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Niedereschach liegt im Übergang der beiden Naturräume „Mittlerer Schwarzwald“ (Ortsteil Fischbach) und „Obere Gäue“ (Ortsteil Niedereschach). Die Oberen Gäue ziehen sich vom Stuttgarter Verdichtungsraum im Norden bis in Süden an den Oberlauf des Neckars. Das Obere Gäu wird im Osten abgegrenzt durch die Alb im Süden und die Fildern im nördlichen Bereich. Nach Westen schließt sich direkt der Schwarzwald mit seinen Randplatten an. Dieser Bereich des Naturraums um Niedereschach wird größtenteils von Ackerbau und Grünlandnutzung geprägt. Die Gemeindefläche Niedereschach ist mit 40 % Wald bedeckt, dagegen stehen 48 % Landwirtschaftsfläche.



Das rund 0,7 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Niedereschach. Südlich, westlich, nordwestlich und östlich an das Plangebiet schließen bestehende Baugebiete an. Nordöstlich an das Plangebiet schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Blick auf die Intensivwiese des Plangebiets, in Richtung Süden.



Blick auf die Intensivwiese des Plangebiets, in Richtung Norden.

2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Ziel und Zweck der Planung:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuausweisung von Bauplätzen in Niedereschach geschaffen werden.



Größe:

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 7.578 m² mit folgenden geplanten Nutzungen und Flächenausweisungen:

Bebauungsplan	Fläche	Anteil
private Grünfläche Feldhecke (A1)	164 m ²	2,2%
öffentliche Grünfläche Spielplatz	241 m ²	3,2%
Ruderalfläche	61 m ²	0,8%
Gartenflächen	3.659 m ²	48,3%
Gebäudefläche	2.439 m ²	32,2%
Straße	1.014 m ²	13,4%
Geltungsbereich gesamt:	7.578 m²	100,0%

Umfang des Bauvorhabens:

Es werden 10 neue Bauplätze entstehen.

Das Plangebiet hat eine Ausdehnung von ca. 135 m in Ost-West-Richtung und von ca. 75 m in Nord-Süd-Richtung.

Es schließt an das Baugebiet „Vorderer Herrenberg Teil 2“ im Norden an.

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen

2.3 Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

Regionalplan:

Im Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet als Flur dargestellt.

Flächennutzungsplan:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der VG Villingen-Schwenningen ist das Plangebiet als Wohnfläche dargestellt.

Fachziele des Natur- und Umweltschutz:

Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen
-"/ Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	Naturpark Südschwarzwald
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	nachzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

2.4 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

2.4.1 Biotope

Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																												
→ gering Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans besteht aus einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte, die als Wirtschaftswiese genutzt wird. Sie wird regelmäßig gedüngt mit Gülle und wird bis zu 3 bis 4 mal im Jahr gemäht. <i>Die Wertigkeit des im Plangebiet vorkommenden Biotoptyp verteilt sich wie folgt (die Biotoptypen sind im beiliegenden Bestandsplan dargestellt:</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertstufe</th><th>Biotoptyp</th><th>Fläche</th><th>Anteil</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sehr hoch</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hoch</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Mittel</td><td>33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm)</td><td>7.578 m²</td><td>100%</td></tr> <tr> <td>Gering</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sehr gering</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td colspan="2">Gesamtfläche</td><td>7.578 m²</td><td>100%</td></tr> </tbody> </table> Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005).	Wertstufe	Biotoptyp	Fläche	Anteil	Sehr hoch				Hoch				Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm)	7.578 m ²	100%	Gering				Sehr gering				Gesamtfläche		7.578 m ²	100%	wenig erheblich bis erheblich Verlust von ca. 7.578 m² von größtenteils geringwertigen Biotoptypen durch Überbauung.	●	Vermeidung und Minimierung - Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß; Ausgleich (planintern) - Neupflanzung einer Feldhecke mit heimischen und standortgerechten Gehölzen und Obstbäumen (siehe Bebauungsplan A1 und PFG 2(Pflanzenliste siehe Anhang); - Pflanzung von je eines heimischen hochstämmigen Laubbaum pro Baugrundstück (A 2 und PFG 1). Der Eingriff (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanz unten) in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Dadurch sind planexterne Maßnahmen notwendig. Ausgleich (planextern) - Der erforderliche planexterne Ausgleich wird durch Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde Niedereschach ausgeglichen.
Wertstufe	Biotoptyp	Fläche	Anteil																												
Sehr hoch																															
Hoch																															
Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm)	7.578 m ²	100%																												
Gering																															
Sehr gering																															
Gesamtfläche		7.578 m ²	100%																												

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✕ nicht erheblich

2.4.2 Boden

Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Im Plangebiet ist folgender Bodentyp anzutreffen: <u>Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus lehmig-toniger Muschelkalk-Fließerde.</u> g17: Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus lehmig-toniger Muschelkalk-Fließerde Gesamtbewertung: mittel Landschaftsgeschichtliche Urkunden (z.B. geologische Aufschlüsse, Bodendenkmäler, Zeugnisse besonderer Bewirtschaftungsformen etc.): nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vorhanden, <i>gering</i> Lebensraum für Bodenorganismen: k.A Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 24.03.2015	Die geplante Erschließung des Wohngebiets führt zu einer Versiegelung von ca. 3.158 m². Betroffen davon ist ein größtenteils Boden mittlerer Wertigkeit (g17).  Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 24.03.2015	●	Die überplanten Flächen des Geltungsbereichs sind insgesamt von mittlerer Wertigkeit für das Schutzgut Boden. Eingriffe erfolgen auf insgesamt ca. 45 % des Plangebiets hierfür entsteht Ausgleichsbedarf. Da das Schutzgut Boden nur in beschränktem Umfang zur Verfügung steht, kommt den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eine besondere Bedeutung zu. Vermeidung und Minimierung • Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß ; • Durchführung von Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich, Trennung von Oberboden und Unterboden, Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung. Durch die oben genannten Maßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Boden nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Es werden planexternen Maßnahmen benötigt. Ausgleich planextern: • Der planexterne Ausgleich wird durch Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde Niedererschach ausgeglichen.

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✕ nicht erheblich

2.4.3 Wasser

2.4.3.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Innerhalb und um das Plangebiet steht der Untere Muschelkalk an. Dieser weist nach der Bewertungsempfehlung der LUBW insgesamt eine mittlere Gesamtbewertung im Bezug auf das Schutzgut Grundwasser auf.	Verringerung der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltevermögens durch Bebauung und Versiegelung in einem Umfang von rund 3.158 m ² sowie beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers.	●	Vermeidung und Minimierung - Beschränkung der überbaubaren Flächen und der Verkehrsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; - Herstellung von PKW-Stellplätzen in wasserdurchlässiger Belagsausbildung - Bau einer Zisterne je Baugrundstück als Regenwasserspeicher - getrennte Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser, Anschluss an bestehenden Regenwasserkanal Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.4.3.2 Oberflächenwasser

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer.	Es werden durch das geplante Wohngebiet keine Eingriffe in Oberflächengewässer durchgeführt.	×	nicht erforderlich
---	--	---	--------------------

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / × nicht erheblich

2.4.4 Orts-/ Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich von großflächigen Grünlandflächen und Wohngebäuden geprägt. Landschaftselemente wie Feldhecken und ein kleiner Auwald befinden sich nur am südöstlichen Plangebietsrand. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Plangebiets wird durch die umliegenden bebauten Flächen und dem gegenüberliegenden Talhang des Eschachtals, welcher ebenfalls komplett bebaut ist beeinträchtigt.	Durch die Erweiterung des Wohngebiets wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinflusst. Die Landschaft wird hier schon von der bestehenden Bebauung dominiert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigung für das Landschaftsbild entstehen.	●	Vermeidung und Minimierung: - Pflanzung einer Feldhecke mit Obstbaumreihe an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereich. (A 1 und PFG 2); - Pflanzung von je einem standortgerechten hochstämmigen Laubbaum pro Baugrundstück zur inneren Durchgrünung des Plangebiets (A 2 und PFG 1)



Blick in Richtung Süden über das Eschachtal



Blick in Richtung Osten auf den gegenüber liegenden Talhang des Eschachtals

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✕ nicht erheblich

2.4.5 Erholung			
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Innerhalb des Geltungsbereich befinden sich keine Infrastruktureinrichtungen für die Erholungsnutzung.	Durch den Bau von Wohnhäusern entstehen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung.	×	nicht erforderlich
2.4.6 Klima / Luft			
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
gering: Das Gebiet befindet sich im hygienisch weitgehend unbelasteten ländlichen Raum und ist Teil eines kleinen, aufgrund der geringen Größe nur mäßig wirksamen Kaltluftentstehungsgebiets. Die entstehende Kalt- /Frischluft fließt Richtung Süden ab in Richtung Siedlungskörper.	Durch die geringe Vollversiegelung entstehen für die Kaltluftbildung keine großen Auswirkungen. Auch der Kaltluftabfluss ist durch das bestehende Wohngebiet bereits beeinflusst. Die neuen Gebäude bilden kein größeres Hindernis für den Abfluss. Der Einfluss auf das Schutzgut Klima ist durch die geplanten Baumaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.	×	Vermeidung und Minimierung • Beschränkung der überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Beschränkung der Gebäude- bzw. Anlagenhöhen auf das unbedingt erforderliche Maß; Ausgleich <i>Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</i>
2.4.7 Mensch			
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Neben den vorbeschriebenen Teilaspekten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die erhebliche Auswirkungen auf den Menschen haben können.	Konflikte mit angrenzenden Nutzungen, insbesondere für die anschließende Wohnbebauung sind auf Grund der geringen Anzahl neuer Bauplätze (Verkehr) und der Art der zulässigen Bebauung (Emissionen) nicht zu erwarten.	×	nicht erforderlich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / × nicht erheblich

2.4.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen, archäologischen, städtebaulichen Wert oder besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	keine	✘	nicht erforderlich

2.4.9 Wechselwirkung

Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	keine	✘	nicht erforderlich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✘ nicht erheblich

2.5 Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Die durch den vorliegenden Bebauungsplan verursachten Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Biotope als wenig erheblich anzusehen. Die Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Boden aufgrund der geringen Größe des Baugebiets als wenig erheblich anzusehen. Aufgrund der rechnerischen Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ergibt sich, dass für die Schutzgüter Biotope und Boden ein planexterner Ausgleichsbedarf benötigt wird.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Landschaftsbild sind insgesamt als wenig erheblich einzustufen. Unerhebliche Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Oberflächenwasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter, Erholung, Mensch und Wechselwirkungen zu erwarten.

Die im vorigen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung tragen in Verbindung mit den grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen zu einer teilweisen Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei, so dass nur für die Schutzgüter Biotope und Boden zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden.

2.6 Prognose und Planungsalternativen

2.6.1 Standort und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden keine weiteren geprüft, da sich die weitere Erschließung des schon bestehenden Wohngebiet 'Vorderer Herrenberg Teil 1 und Teil 2' angeboten hat und die Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist.

2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei konsequenter Umsetzung der vorbeschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich verbleiben kurz- bis mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

- Innere Durchgrünung durch Pflanzgebote

2.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

2.6.4 Monitoring

Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen muss parallel zur Errichtung der Anlage erfolgen.

Vorgesehen ist eine Überprüfung der Pflanzmaßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand bis zu einer ausreichenden Entwicklung der Pflanzung, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.

2.7 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Arten und Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung bzw. anhand der erfassten Biotoptypen gemäß der "Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO)" (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW, 2010), wie folgt:

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope zur Planfassung des BBP

Biototyp		Vor dem Eingriff (Bestand)			Nach dem Eingriff (Planung)		
		1	2	3	1	2	3
		Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
BESTAND							
33.41	Fetwiese mittlerer Standorte (artenarm)	10	7.578	75.780	-	-	-
PLANUNG (Wohngebiet) (6.098m²)							
60.10	--> davon überbaubar lt. GRZ 0,4 (6.098 * 0,4 = 2.439 m²)	-	-	-	1	2.439	2.439
60.60	--> davon private Grünfläche lt. GRZ 0,6 (6.098 * 0,6 = 3.659 m²)	-	-	-	6	3.659	21.954
PLANUNG (sonstiges)							
33.41	Fetwiese mittlerer Standorte (artenarm)	-	-	-	10	61	610
45.20a auf 60.60	Feldhecke mit Obstbaumreihe auf privater Grünfläche (A1 und PFG 2)	-	-	-	8	164	1.312
60.20	Straße	-	-	-	1	1.014	1.014
60.60	Garten (Spielplatz)	-	-	-	6	241	1.446
45.30a	Laubbäume auf geringwertigen Biotoptypen (je Grundstück 1 Baum; A2/PFG1)	-	-	-	6	9 Stk.	5.292
	Ansatz: 9 Bäume = 9 St. * (StU 18 + 80 cm) * Wert 6						
		Summe:	7.578	75.780	Summe:	7.578	34.067
				100%			45%
Bilanzwert vor dem Eingriff (= 100 %) :		75.780	(100%)				
Bilanzwert nach dem Eingriff (= 45 %) :		34.067	(45%)				
entstehendes Defizit:		-41.713					

Gemäß der Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung kann der zu erwartende Eingriff nicht innerhalb des Plangebiets komplett ausgeglichen werden. Es werden Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Biotope außerhalb des Plangebiets benötigt.

Der benötigte planexterne Ausgleichsbedarf wird mit dem Ökokonto der Gemeinde Niedereschach verrechnet. Hierfür soll die Maßnahme **'Umbau von Fichtenforsten am Rande der Eschachau in standortgerechte Laubwälder'** mit dem AZ 326.02.002 zugeordnet werden.

2.8 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Boden

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der Datenblätter zu den oben dargestellten bodenkundlichen Einheiten (Quelle: GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme, LGRB).

Als Bewertungsmethode wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, das mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der Integrierten Geowissenschaftlichen Landesaufnahme korrespondiert.

Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Datensätzen der GeoLa im Gebiet nicht auf.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für den vorhabensbedingten Eingriff in den Boden ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multipliziert mit der Eingriffsfläche (auf Grundlage der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme) wie folgt:

Baulich beanspruchte Bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Eingriffs- fläche in m ² F	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf in We F x (Spalte 1- Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte Spalte 1	Wertstufe	Wertpunkte Spalte 2	
g 17	2.439 m ²	Bebauung (GRZ 0,4)	2	8	0	0	27.624 We
	3.659 m ²	Gartenflächen	2	8	2	8	
	1.014 m ²	Straße	2	8	0	0	
	164 m ²	private Grünfläche	2	8	2	8	
	302 m ²	Öffentliche Grünfläche	2	8	2	8	
Eingriffsfläche:		7.578 m ²			Summe Eingriffsdefizit:		27.624 We

Für den durch die geplante Bebauungen verursachten Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von: **27.824 Wertpunkten**.

Da innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Flächen vorhanden sind, die eine sinnvolle und ausreichende Aufwertung verbleibender Böden bezüglich der Bodenfunktion ermöglicht (z.B. durch Bodenauftrag), muss die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erfolgen.

Der benötigte Ausgleichsbedarf wird mit dem Ökokonto der Gemeinde Niedereschach verrechnet. Hierfür soll die Maßnahme **'Umbau von Fichtenforsten am Rande der Eschachau in standortgerechte Laubwälder'** mit dem AZ 326.02.002 zugeordnet werden.

2.9 Bilanzierung sonstige Schutzgüter

Für die anderen untersuchten Schutzgüter wurde in den vorstehenden Kapiteln so weit sinnvoll und möglich eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung anhand von Zahlen (Flächenangaben) oder eine Bewertung in verbal-argumentativer Form durchgeführt.

Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Schutzgüter Wasser, Landschaftsbild, Erholung, Luft/Klima, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, so dass von einer ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter im Rahmen der Abwägung und Eingriffsregelung ausgegangen werden kann. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen inner- oder außerhalb des Plangebiets sind nicht erforderlich.

Anhang:

- I. Pflanzenliste
- II. Erläuterungen zur Bewertungsmethode für das Schutzgut Arten und Biotope

Aufgestellt:

Empfingen, den 11.01.2016

Zugehörige Planfertigungen

Bestandsplan Biotope und Nutzungen, M 1 : 1.000

Büro Gfrörer
Ingenieure,
Sachverständige,
Landschaftsarchitekten
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen

Bearbeiter:

Timo Hirt (B.Eng. Landschaftsplanung)

3 ANHANG

3.1 I. Pflanzenliste

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind fachgerecht zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Für die Bepflanzung werden naturraumtypische Arten der potentiell natürlichen Vegetation vorgeschlagen gemäß den Empfehlungen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002).

Pflanzgebot (A 1) private Feldhecke mit standortgerechten heimischen Gehölzen

Qualität: Sträucher, oB. 3-4 Tr. h 60 – 100

Cornus sanguinea / Roter Hartriegel

Corylus avellana / Gewöhnliche Haselnuß

Prunus spinosa / Schlehe

Rosa canina / Hundsrose

Ligustrum vulgare / Liguster

Sambucus nigra / Schwarzer Holunder

Prunus padus / Traubenkirsche

Pflanzgebot (PFG 2) Obstbaumreihe im Bereich der privaten Grünfläche

Qualität: H 2xv oB StU 8-10 cm

Malus domestica 'Roter Boskoop'

Malus domestica 'Gewuerzluiken'

Malus domestica 'Brettacher'

Malus domestica 'Bittenfelder Renette'

sowie andere hochstämmige ortsübliche und bewährte Sorten des Streuobstbaus und Wildobst wie: Malus sylvestris - Holzapfel; Sorbus torminalis - Elsbeere; Sorbus domestica - Speierling.

Pflanzgebot (A 2) 1 hochstämmiger standortgerechter Laubbaum pro Grundstück

Qualität: Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm

Acer campestre /Feld-Ahorn

Acer pseudoplatanus / Bergahorn

Prunus avium / Vogelkirsche

Verwendet werden dürfen auch hochstämmige standortgerechte Obstbäume.

Hier sollen bevorzugt ortsüblich und bewährte Sorten des Streuobstbaus verwendet werden.